



Stans, 27. Januar 2026

Nr. 35

Landwirtschafts- und Umweltdirektion. Gesetzgebung. Gesetz über die Organisation und die Aufsicht der Korporationen (Korporationsaufsichtsgesetz, KAG). Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Der erste Entwurf des Gesetzes über die Organisation und die Aufsicht der Korporationen (Korporationsaufsichtsgesetz, KAG; NG 181.1) war vom 7. September bis zum 29. Dezember 2023 in der externen Vernehmlassung. Die Vorlage wurde zwar grossmehrheitlich positiv beurteilt. Hingegen gingen auch Stellungnahmen ein, die die Vorlage als verfassungswidrig ablehnten.

Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 175 vom 12. März 2024 hat der Regierungsrat beschlossen, ein externes Rechtsgutachten bei einer Rechtsexpertin oder einem Rechtsexperten des öffentlich-rechtlichen Bereichs einzuholen. Für die Ausarbeitung des Gutachtens konnte Prof. Dr. iur. Andreas Stöckli (Universität Freiburg, Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht II, Institut für Föderalismus) beauftragt werden. Das Korporationsaufsichtsgesetz wurde in der Folge unter Berücksichtigung des [Rechtsgutachtens](#) vom 17. Januar 2025 überarbeitet.

1.2

Mit RRB Nr. 414 vom 25. Juni 2025 hat der Regierungsrat den Entwurf des Gesetzes über die Organisation und die Aufsicht der Korporationen (Korporationsaufsichtsgesetz, KAG; NG 181.1) zur zweiten externen Vernehmlassung verabschiedet.

Zur Vernehmlassung wurden sämtliche Politischen Gemeinden (11), Parteien (9), Nidwaldner Korporationen (15) sowie die Vereinigung der Nidwaldner Korporationen (1) eingeladen. Insgesamt gingen folgende Stellungnahmen ein:

	Stellungnahmen mit Fragebogen	Stellungnahmen ohne Fragebogen	Verzicht	Keine Antwort
Politische Gemeinden	10	1	0	0
Politische Parteien	5	0	0	4
Korporationen inkl. Vereinigung	1	0	15	0
Andere	3	0	0	0
Total	19	1	15	4

Die Landwirtschafts- und Umweltdirektion hat das Gesetz und die dazugehörigen Unterlagen gestützt auf die Vernehmlassungen überarbeitet.

2 Erwägungen

2.1

Ein Aufsichtsgesetz bedingt gewisse abstrakte Vorgaben, an denen sich die Korporationen beim Vollzug und Erlass der Korporationsordnungen ausrichten müssen. Anderenfalls kann die Aufsicht nicht wahrgenommen werden. Zu diesen rechtsstaatlichen Prinzipien gehören insbesondere die Rechtsgleichheit, die Gewaltentrennung (Legislative und Exekutive), die Gewährleistung der politischen Rechte der Korporationsbürgerinnen und -bürger und das Gesetzmässigkeitsprinzip.

Die Regelung der kantonalen Aufsicht umfasst auch materiell-rechtliche Vorschriften, die die Vorgaben des übergeordneten Rechts in Bezug auf die Korporationen konkretisieren. Dazu gehören insbesondere Vorschriften, die die Erhaltung des Korporationsvermögens sicherstellen sollen, sowie Vorschriften betreffend die grundrechtskonforme Ausgestaltung der Regeln zu Erwerb und Verlust des Korporationsbürgerrechts. Das Korporationsbürgerrecht selbst wird primär in den Korporationsordnungen geregelt, da dies – wie das Rechtsgutachten (siehe u.a. Executive summary, S. 1 ff. und Beantwortung der Zusatzfragen, A. 1. und 2., S. 72 ff.) festgehalten hat – im Grundsatz vom Anwendungsbereich von Art. 56 Abs. 1 KV erfasst ist.

Im Weiteren fallen die grundlegenden Bestimmungen zur Organisation der Korporationen, die deren Handlungsfähigkeit gewährleisten, ebenfalls unter den Bereich der Aufsicht. So gehören die Mindestanforderungen an die Organisation der Korporationen (zwingende Organe) sowie die wichtigsten Zuständigkeiten der verschiedenen Organe der Korporationen dazu.

2.2

Die Vorlage zum Korporationsaufsichtsgesetz wurde in der zweiten Vernehmlassung grossmehrheitlich positiv aufgenommen. Wie bereits in der ersten externen Vernehmlassung gibt es wiederum einzelne Stellungnahmen, welche die Vorlage ablehnen und teilweise immer noch als verfassungswidrig betrachten.

Nach dem Vorwurf der Verfassungswidrigkeit des vorliegenden Gesetzgebungsprojekts bei der ersten Vernehmlassung im Jahr 2023 wurde das Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, um die strittigen Fragen klären zu lassen. Das Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. Andreas Stöckli vom 17. Januar 2025 beantwortet die strittigen Fragen. Die Ausführungen und Ergebnisse des Gutachtens wurden übernommen und sind in die Überarbeitung der Vorlage eingeflossen.

Gemäss den Übergangsbestimmungen werden die Korporationsbürgerrechte nach Inkrafttreten des neuen Korporationsaufsichtsgesetzes bereinigt. Personen mit einem Korporationsbürgerrecht können sich in ein Korporationsregister eintragen lassen. Mit der Eintragung besteht anschliessend Klarheit, wer über ein Korporationsbürgerrecht verfügt. Frauen, die infolge Heirat das Korporationsgeschlecht oder das Gemeindebürgerrecht verloren haben, sind dabei ebenfalls zur Anmeldung berechtigt. Dadurch wird die heutige bundesrechtswidrige Diskriminierung von Frauen im geltenden Korporationsgesetz beseitigt. Die Gesetzesvorlage sieht dabei mit dem 14. Juni 1981 ein Stichdatum vor. Dannzumal ist der Artikel zur Rechtsgleichheit in der Bundesverfassung in Kraft getreten. Frauen, die in jenem Zeitpunkt gelebt haben, (und ihre Nachkommen) sind zur Anmeldung und somit zum Eintrag in das Korporationsregister berechtigt, auch wenn sie infolge Heirat das Korporationsgeschlecht oder das Gemeindebürgerrecht verloren haben. Das Rechtsgutachten hat vorgeschlagen, auf ein Stichdatum vollständig zu verzichten. Gleichzeitig ist im Gutachten aber auch ausgeführt, dass das Bundesgericht verschiedentlich angedeutet hat, dass das Abstellen auf den 14. Juni 1981 zulässig ist. Aus Sicht des Regierungsrates wäre eine zeitlich unbeschränkte Rückabwicklung kaum umsetzbar. Zudem würden neue Rechtsunsicherheiten entstehen. Deshalb hält der Regierungsrat am Stichdatum fest. Im Gegenzug verzichtet der Regierungsrat auf die ursprünglich vorgesehene 5-jährige Verwirkungsfrist, welche gemäss Rechtsgutachten grundsätzlich als zulässig erachtet wird.

Das Rechtsgutachten (vgl. Beantwortung der Zusatzfragen, A. 1. und 2., S. 72 ff.) stellt zudem klar, was zwingend im Korporationsaufsichtsgesetz zu regeln ist. Der Regierungsrat hat dem Gutachten Rechnung getragen und ist deshalb der Auffassung, dem Landrat ein verfassungskonformes Korporationsaufsichtsgesetz vorzulegen.

Gestützt auf die Auswertung werden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Art. 1 Abs. 2, Art. 5 Abs. 3 und Art. 16 Abs. 2 KAG wurden formell bzw. redaktionell leicht angepasst.
- Bei Art. 9 KAG wurde Abs. 2 mit der Pflicht ergänzt, in den Korporationsordnungen die Finanzkompetenzen (Korporationsversammlung, Korporationsrat) festzulegen.
- Art. 14 KAG erhält eine Präzisierung, wonach der Regierungsrat bei Bedarf eine Korporation zum Beitritt in die Vereinigung der Nidwaldner Korporationen verpflichten kann.
- Verzicht auf die 5-jährige Verwirkungsfrist (Art. 28 bis 30 KAG).

Ansonsten bedarf es keinen weiteren Änderungen an der Vorlage.

2.3

Die Details der eingegangenen Vernehmlassungsantworten können dem Bericht zur Auswertung der zweiten externen Vernehmlassung vom 27. Januar 2026 entnommen werden.

Beschluss

1. Das Gesetz über die Organisation und die Aufsicht der Korporationen (Korporationsaufsichtsgesetz, KAG) wird zuhanden des Landrates verabschiedet.
2. Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat (SJS, BUL)
- Landwirtschafts- und Umweltdirektion (elektronisch)
- Finanzdirektion (elektronisch)
- Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch)
- Rechtsdienst
- Direktionssekretariat Landwirtschafts- und Umweltdirektion (elektronisch)

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

